

Ordnungsbehördliche Verordnung
betreffend die Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Löhne
vom 22.06.2026

Aufgrund des § 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. I Nr. 84), des § 38 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 159, S. 2) sowie des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2026 (BGBl. 2026, Nr. 60) wird von der Stadt Löhne als örtliche Ordnungsbehörde per Dringlichkeitsentscheidung vom 22.06.2026 nach § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2022 (GV. NRW. S. 618) für die Stadt Löhne nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Löhne bezieht überwiegend ihr Trinkwasser vom Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen“. Der Wasserbeschaffungsverband kann die zuletzt von seinen Mitgliedern angeforderten (höheren) Wassermengen nicht mehr vollumfänglich bereitstellen. Die Möglichkeiten von Zukäufen aus anderen Versorgungsgebieten sind derzeit ausgeschöpft.

Betroffen sind die Gebiete innerhalb des Wasserbeschaffungsverbandes Am Wiehen (Löhne, Bad Oeynhausen, Hille und Hüllhorst). In diesem Versorgungsgebiet besteht aktuell ein Defizit von 300m³ bis 1.700m³ pro Tag. Damit fällt der Pegel des Hochbehälters in Bergkirchen täglich.

Sollte der Verbrauch in dem Versorgungsgebiet sich nicht reduzieren, droht der Behälter leer zu laufen und die Trinkwasserversorgung zu gefährden.

Bis Ende der 26. KW sind noch weitere Temperaturen von 30 Grad Celsius und kein Niederschlag prognostiziert. Eine Entspannung der Trinkwasserlage ist nicht zu erwarten.

Insoweit ist es erforderlich, den Wasserverbrauch im Gebiet der Stadt Löhne vorübergehend einzuschränken.

Selbst bei wieder schnell ansteigendem Pegelstand, muss mit längeren Ausfallzeiten gerechnet werden, da Leitungen erst nach umfangreichen Spülungen wieder in Betrieb genommen werden können bzw. evtl. Leitungsschäden aufgrund von Druckveränderungen repariert werden müssen.

Vor diesem Hintergrund wurden jüngst Sparappelle an die Bevölkerung gerichtet mit dem Ziel, schonend und bewusst mit dem Trinkwasser umzugehen und auf Befüllungen von Pools, großflächigen Gartenbewässerungen etc. zu verzichten (Schaltung der Trinkwasserampel auf Rot).

Da eine wesentliche Steigerung der zur Verfügung stehenden Wassermengen kurzfristig nicht erwartet werden kann und das heiße, trockene Wetter voraussichtlich andauern wird, muss eine bestehende Gefahrenlage bei der Trinkwasserversorgung festgestellt werden.

Die mit den bisherigen Sparappellen bewirkten positiven Wirkungen gilt es daher nun zu verstärken und durch eine darüberhinausgehende Ordnungsbehördliche Verordnung abzusichern.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung findet im gesamten Gebiet der Stadt Löhne Anwendung.

§ 2 Umgang mit Trinkwasser

- (1)** Es ist untersagt, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a.) zum Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasenflächen, Spiel- und Sportplätzen, Ziergärten sowie als Ziergärten genutzten Teilflächen von Gärten;
 - b.) zum Befüllen von privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen – ausgenommen gewerbliche bzw. öffentlich betriebene Einrichtungen;
 - c.) für das private Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art (insb. Kraftfahrzeugen) sowie von Anhängern. Das private Waschen von Fahrzeugen ist in Löhne bereits immer nach anderen Rechtsvorschriften verboten und dient hier nur der Vollständigkeit.
- (2)** Dieses Verbot gilt auch für die Nachspeisung von Regenwasserzisternen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für die in Absatz 1 genannten Zwecke.
- (3)** Das Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von gärtnerisch genutzten Flächen (Nutzgärten) mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- (4)** Im Übrigen sind alle Nutzer und Nutzerinnen des Trinkwassers angehalten, den Wasserverbrauch gering zu halten und mit dem Trinkwasser sparsam umzugehen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1)** Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a.) § 2 Abs. 1
 - b.) § 2 Abs. 2handelt.
- (2)** Verstöße nach Abs. 1 können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 4 Weitere Verbotstatbestände

Durch diese ordnungsbehördliche Verordnung werden andere Verbotstatbestände, die den Verbrauch von Trinkwasser einschränken, nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt dann für drei Monate.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung betreffend die Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Löhne vom 22.06.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 22.06.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen,

sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 22.06.2026

Stadt Löhne

Als örtliche Ordnungsbehörde

(Antl)

Bürgermeister